

Stiftungsreglement

der

Boldern-Stiftung

Übersicht

- I. STIFTUNGSZWECK
 - 1. Zweckumsetzung
- II. STIFTUNGSRAT
 - 1. Aufgaben
 - 2. Amtsdauer
 - 3. Ausscheiden
 - 4. Sitzungen
 - 5. Beschlussfassung
 - 6. Quoren
 - 7. Ausstandspflicht
 - 8. Protokoll
 - 9. Ausschüsse
- III. GESCHÄFTSLEITUNG
 - 1. Geschäftsleitung
- IV. REVISIONSSTELLE
 - 1. Amtsdauer
- V. WEITERE BESTIMMUNGEN
 - 1. Jahresrechnung
 - 2. Inkrafttreten
 - 3. Änderungen

II. STIFTUNGSRAT

1. Aufgaben

¹ Dem Stiftungsrat obliegt die Führung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder darauf abgestützte Reglemente ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Vertretung der Stiftung, wobei für die zeichnungsberechtigten Personen nur Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien erteilt wird;
- b. Wahl von Stiftungsratsmitgliedern und Konstituierung des Stiftungsrats; Dem Förderverein Boldern wird hiermit das Recht eingeräumt, ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Kreis des Vorstandes des Fördervereins zu wählen.

- c. Einsetzung, Überwachung und Absetzung der Geschäftsleitung;
- d. Bezeichnung der Revisionsstelle;
- e. Einsetzung und Absetzung der Mitglieder eines Beirates, wenn ein solcher eingesetzt wird;
- f. Beschluss über die Antragstellung zur Änderung der Stiftungsurkunde;
- g. Erlass, Änderung und Aufhebung von Stiftungsreglementen;
- h. Vermögensbewirtschaftung, soweit diese nicht an Dritte delegiert wird;
- i. Genehmigung des Budgets;
- j. Festlegung der Förderstrategie und Überwachung ihrer Umsetzung;
- k. Handelsregisteranmeldungen;
- l. Festlegung des Rechnungslegungsstandards;
- m. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- n. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- o. Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- p. Massnahmen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
- q. Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Stiftung und zur Verwendung des Liquidationsvermögens.

2. **Amtsdauer**

- ³ Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist grundsätzlich unbeschränkt möglich. Wenn ein Mitglied während seiner Amtsdauer ausscheidet, tritt seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger in die laufende Amtszeit ein.

3. **Ausscheiden**

- ⁴ Die Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrats ihren Rücktritt erklären. Die Amtsdauer endet zudem mit Nichtwiederwahl, Abwahl, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

4. **Sitzungen**

- ⁵ Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, welche grundsätzlich mindestens 7 Tage vorher ergehen soll. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

- ⁶ Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- ⁷ Der Stiftungsrat entscheidet über die Teilnahme von Dritten an den Stiftungsratssitzungen.

⁸ Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin oder in deren Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

5. Beschlussfassung

⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist nicht gestattet.

¹⁰ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich an den Stiftungsratssitzungen. Es sind aber auch Zirkularbeschlüsse (per Post oder per E-Mail) zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, sowie Beschlüsse an Telefon- oder Videokonferenzen.

6. Quoren

¹¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Stiftungsurkunde oder in diesem Stiftungsreglement fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

¹² Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats:

- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsrats, der Geschäftsführung, eines Beirates und der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Stiftungsreglementen und Richtlinien;
- d. Antrag auf Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e. Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde;
- f. Antrag auf Aufhebung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens.

7. Ausstandspflicht

¹³ Potentielle oder aktuelle Interessenkonflikte sind offenzulegen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts tritt das betreffende Stiftungsratsmitglied in den Ausstand. Es kann auf Beschluss des Stiftungsrats bei der Beratung anwesend sein, darf aber beim entsprechenden Beschluss nicht mitwirken.

8. Protokoll

¹⁴ Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzustellen ist. Zirkularbeschlüsse werden an der nächsten Sitzung protokolliert.

9. Ausschüsse

¹⁵ Der Stiftungsrat kann für gewisse Aufgaben und Projekte ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

10. Beizug Dritter

¹⁶ Der Stiftungsrat kann jederzeit Dritte, zum Beispiel als Berater oder Gutachter, beiziehen.

II. GESCHÄFTSLEITUNG

1. Geschäftsleitung

¹⁷ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung werden schriftlich geregelt.

III. REVISIONSSTELLE

1. Amtsdauer

¹⁸ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Jahresrechnung

¹⁹ Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember [erstmalig auf den 31. Dezember 2023]. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

2. Inkrafttreten

²⁰ Dieses Stiftungsreglement tritt mit dem Eintrag der Stiftung im Handelsregister in Kraft.

3. Änderungen

²¹ Dieses Stiftungsreglement kann jederzeit im Rahmen der Stiftungsurkunde durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Stiftungsreglementen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.